

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

N^o 47.

Erscheint jeden Donnerstag.

21. November 1839.

Oeffentlichkeit!

Wer den Grundsatz hat, seine Maximen, Absichten und Handlungen von der Welt nicht in ein geflissentliches Dunkel einzuhüllen, sondern so darzulegen, daß sie von Anderen wahrgenommen, beobachtet und beurtheilt werden können, der huldigt der Oeffentlichkeit. Schon im Privatleben hat dieser Grundsatz hohen moralischen Werth. Gewöhnlich legen wir demjenigen, der diesen Grundsatz in seiner Lebens- und Handlungsweise als Privatmann geltend macht, die gute Seite bei, daß wir sein Herz nicht verschlossen, sondern offen nennen, und von ihm die Tugend der Offenheit rühmen. Ein offener Charakter gewinnt die Herzen der Menschen, weil er von Vertrauen zeugt und Vertrauen erweckt. Ein Herz, welches sich nicht zu verstecken nöthig hat, und sich dem Auge Anderer so giebt, wie es in Wahrheit ist, kann gewiß nie ein böses Herz seyn. Hat doch schon der Heiland der Welt dieses deutlich in den Worten ausgesprochen: „Wer Arges thut, der hat set das Licht und kommt nicht an das Licht, auf daß seine Werke nicht gestraft werden; wer aber die Wahrheit thut, der kommt an das Licht, daß seine Werke offenbar werden.“ — Was nun diese Offenheit für das Privatleben ist, dasselbe ist die Oeffentlichkeit für den Staat. Ist in der Regierung eines Staates keine Oeffentlichkeit, so fehlt derselben nothwendig das Vertrauen, das subjective sowohl, als objective Vertrauen, d. h. sie trauet den Bürgern des Staates nicht, sondern hat vielmehr Ursache, dieselben zu fürchten; aber eine solche Regierung verdient auch kein Vertrauen; die Bür-

ger des Staates glauben Ursache zu haben, hinter dem Schleier der Verborgenheit und Verstecktheit, womit dieselbe ihre Maximen, Bestrebungen und Maßregeln zu verhüllen sucht, stets nur Arges, wenigstens Zweideutiges zu vermuthen. Die Oeffentlichkeit kann daher als das Lebenselement betrachtet werden, in welchem allein die Regierung eines Staates sich wohl befinden und der Staat selbst bestehen und gedeihen kann. Auch lehrt die Geschichte, daß zu allen Zeiten und bei allen Völkern die Oeffentlichkeit in den Staaten so lange geherrscht hat, als die Regierungen derselben wirklich gut und brav gewesen sind, d. h. mehr das Gedeihen der allgemeinen Wohlfahrt, als ihr eigenes Privatinteresse im Auge gehabt haben. So lange der römische Staat frei war, und die Männer, die an dessen Spitze standen, immer nur die Edelsten und Rechtschaffensten des Volks waren, so lange war Oeffentlichkeit das Lösungswort bei allen Acten des Staatslebens und man belegte sogar den Staat mit einem Namen, der die Oeffentlichkeit als das wesentlichste Merkmal des Staatsbegriffes bezeichnete (*res publica*)! Nachdem dagegen Männer von Stolz, von Herrschsucht, Geiz und Tyrannei den Zügel der Regierung an sich gerissen hatten, gieng allmählig auch die Oeffentlichkeit im römischen Staate unter, und die Befehle, Anordnungen, Veränderungen und Einrichtungen im Organismus des Bürgerthums, welche sonst vom Capitol her, das jedem römischen Bürger offen gestanden hatte, vertrauensvoll ausgegangen waren, wurden jetzt in der geheimnißvollen, von Satrapen und Prätorianern umzäunten Werkstatt des kaiserlichen Eigensinns und der kaiserlichen Willkühr geschmiedet